

Sachdokumentation:

Signatur: DS 1892

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/1892



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Der Ist-Zustand, die abgelehnte Unternehmenssteuerreform III und die STAF im Vergleich

	Status Quo	USR III	STAF
Statusgesellschaften	Stark reduzierte Besteuerung von Holdings, Domizil- und gemischten Gesellschaften sowie Prinzipial- und Finanzierungsgesellschaften (Swiss Finance Branch)	Aufhebung der Steuerprivilegien	Aufhebung der Steuerprivilegien. Grosskonzerne werden künftig gleich besteuert wie vorwiegend in der Schweiz tätige Firmen.
Kapitaleinlageprinzip (KEP)	Steuerfreie Rückzahlung von Eigenkapital unbeschränkt möglich	Steuerfreie Rückzahlung von Eigenkapital unbeschränkt möglich	Steuerfreie Rückzahlung von Eigenkapital nur, wenn mindestens gleich viel steuerbare Dividende ausgeschüttet wird
Gewinnsteuer-Entlastung auf Kantonsebene	Keine Begrenzung, d.h. Nullbesteuerung möglich	Begrenzung auf maximal 80% (d.h. mindestens 20% des Gewinns müssen versteuert werden)	Begrenzung auf maximal 70% (d.h. mindestens 30% des Gewinns müssen versteuert werden)
Step-Up bei Zuzug bzw. als Übergangslösung (steuerlicher Abzug von aufgedeckten stillen Reserven bei Statuswechsel oder beim Zuzug eines Unternehmens in einen Kanton)	<ul style="list-style-type: none"> - Nullbesteuerung möglich - Maximal 10 Jahre lang 	<ul style="list-style-type: none"> - Nullbesteuerung möglich - Maximal 10 Jahre lang 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Statuswechsel: Maximal 5 Jahre lang, mit vorgeschriebener Mindestbesteuerung - Maximal 10 Jahre lang bei Zuzug
Dividendenbesteuerung bei qualifizierten Beteiligungen (mindestens 10% des Aktienkapitals)	<p>Bund: 50% (Dividendengewinne aus Geschäftsvermögen) bzw. 60% (Dividendengewinne aus Privatvermögen) der ausgeschütteten Dividenden werden besteuert</p> <p>Kantone: Keine Vorschrift</p>	<p>Bund: 50% bzw. 60% der ausgeschütteten Dividenden werden besteuert</p> <p>Kantone: Keine Vorschrift</p>	<p>Bund: 70% der ausgeschütteten Dividenden werden besteuert</p> <p>Kantone: Mindestens 50% der ausgeschütteten Dividenden werden besteuert. 4 Kantone <i>müssen</i> bei einer Annahme der STAF die Dividendenbesteuerung anheben. Alle Kantone <i>können</i> freiwillig höher besteuern, wie z.B. von BS angekündigt. Ausserdem Harmonisierung der Entlastungsmethode zwischen den Kantonen.</p>
Transponierung (Gewinn aus Verkauf von Aktien)	Steuerfrei	Steuerfrei	5%-Hürde (Bagatellgrenze) fällt weg. Neu unterliegt ein „Verkauf an sich selbst“ immer der Einkommenssteuer.
Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer	17%	21,2%	21,2%
		Kein Ausgleich für Städte und Gemeinden vorgesehen. Städte und Gemeinden wurden im Vorfeld nicht konsultiert.	Ausgleich für Städte und Gemeinden vorgesehen. Städte und Gemeinden wurden konsultiert.

Patentbox (international akzeptiert, gibt es bereits in 17 Ländern)	Keine	Steuerlicher Abzug von Gewinnen aus Patenten zu mindestens 90%. Entlastungen auch für Erfindungen von KMU, die nicht patentierbar sind	Vorgesehen, aber enger gefasst. Beschränkt auf Patente und patentähnliche Rechte nach dem „Nexus Approach“ der OECD (z.B. Ausklammerung von in der Schweiz urheberrechtlich geschützter Software)
Inputförderung (zusätzliche Abzüge für Forschung und Entwicklung)	Keine	Zusätzlicher Abzug von bis zu 50% der Ausgaben für Forschung und Entwicklung vom steuerbaren Gewinn	Zusätzlicher Abzug von bis zu 50% der Ausgaben für Forschung und Entwicklung, aber Verknüpfung mit Personalaufwand . D.h. die Massnahme ist faktisch eine Subvention von Arbeitsplätzen im Bereich Forschung und Entwicklung.
Zinsbereinigte Gewinnsteuer (NID) (Unternehmen mit hoher Eigenfinanzierung können fiktive Zinsen vom Steuersubstrat abziehen)	Keine	Einführung auf Bundesebene	Keine Einführung auf Bundesebene (d.h. Bundessteuersatz von 8,5% wird nicht tangiert). Kantone, in deren Hauptort die Gewinnsteuerbelastung mindestens 18,03% beträgt, dürfen einen Steuerabzug für sog. „überschüssiges“ Eigenkapital gewähren. Diese Verbindung des NID mit einem Mindeststeuersatz ist im Steuergesetz einmalig. Im konkreten Fall ist es jener der Stadt Zürich (Kantonshauptort). Der Kanton Zürich wird faktisch als einziger den NID in Anspruch nehmen können. Senkt die Stadt ihre Unternehmenssteuern, verliert der Kanton den NID aber wieder. Ausserdem untersteht der NID der Entlastungsbegrenzung. 40 Finanzierungsgesellschaften in ZH, die bisher ultra-tief (2-3%) besteuert wurden, werden deshalb jährlich 180 Millionen Franken mehr zahlen müssen.
Soziale Kompensation		Keine	Dringend benötigte 2 Milliarden Franken jährlich für die AHV , sozial finanziert durch 0,3 Lohnprozent - je zur Hälfte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern - und den Bund.

Kurz:

- 10 substantielle Verbesserungen im Steuerteil, keine Verschlechterung
- Unternehmen zahlen jährlich mindestens 520 Millionen Franken mehr Steuern an den Bund
- Soziale Finanzierung der AHV von jährlich 2 Milliarden Franken (wachsend)

Fazit: Das Referendum gegen die Unternehmenssteuerreform III hat sich gelohnt!